

- | | |
|---|---|
| <p>Punkt 37: Die Situation im Nahen Osten</p> <p>Punkt 38: Palästina-Frage</p> <p>Punkt 40 b): Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen</p> <p>Punkt 41: Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder</p> <p>Punkt 44: Kultur des Friedens</p> <p>Punkt 47: Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechs- und zwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids</p> <p>Punkt 49: Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung</p> <p>Punkt 50: Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten</p> <p>Punkt 55: Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung</p> <p>Punkt 56: Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen</p> <p>Punkt 57: Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge</p> <p>Punkt 58: Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten</p> <p>Punkt 59: Stärkung des Systems der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 60: Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels</p> <p>Punkt 83: Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten</p> <p>Punkt 85: Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze</p> <p>Ziffer 94 e): Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie</p> <p>Punkt 117 b): Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten</p> <p>Punkt 117 d): Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien</p> <p>Punkt 118: Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer</p> <p>Punkt 119: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen</p> | <p>Punkt 120: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003</p> <p>Punkt 121: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005</p> <p>Punkt 122: Programmplanung</p> <p>Punkt 124: Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 125: Konferenzplanung</p> <p>Punkt 131: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind</p> <p>Punkt 132: Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht</p> <p>Punkt 133: Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 134: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen</p> <p>Punkt 138: Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo</p> <p>Punkt 140: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor</p> <p>Punkt 143: Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats</p> <p>Punkt 160: Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit</p> <p>Punkt 161: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire</p> <p>Punkt 165: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia</p> |
|---|---|

**2. Beschlüsse auf Grund der Berichte
des Ersten Ausschusses**

58/515. Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten

Ausschusses³², den Punkt "Verifikation unter allen ihren Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/516. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³³, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/517. Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 38 Enthaltungen³⁴ auf Empfehlung des Ersten Ausschusses

ses³⁵, unter Hinweis auf ihre Resolution 57/69 vom 22. November 2002, den Punkt "Konferenz der Vereinten Nationen zur Bestimmung möglicher Maßnahmen zur Beseitigung nuklearer Gefahren im Kontext der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/518. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/519. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵, unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002 mit dem Titel "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen", Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 57/81 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen³⁶, in dem auch die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen behandelt wird, sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Arbeit der Gruppe interessierter Staaten betreffend konkrete Abrüstungsmaßnahmen beschloss die Generalversammlung,

a) die Behandlung des Punktes "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" bis zu ihrer neunundfünfzigsten Sitzung zurückzustellen und diesen Punkt zukünftig zweijährlich zu behandeln sowie

b) den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/520. Verhältnis zwischen Abrüstung und Entwicklung

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 57/65 vom 22. November 2002 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen

³² A/58/452, Ziffer 7.

³³ A/58/456, Ziffer 7.

³⁴ *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Monaco, Polen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

³⁵ A/58/462, Ziffer 83.

³⁶ A/58/207.

tungen³⁷ auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵, den Punkt "Verhältnis zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/521. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses³⁵,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses³⁸ sowie von Ersuchen an die Mitgliedstaaten, mit den diesbezüglichen Beratungen fortzufahren;

b) beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁷ *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Israel, Ruanda.

³⁸ A/57/848.

3. *Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)*

58/524. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)³⁹.

58/525. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁰, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von neunundneunzig auf einhundertzwei zu erhöhen⁴¹.

58/526. Gibraltar-Frage

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 9. Dezember 2003 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴² den folgenden Text:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/526 vom 11. Dezember 2002 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, dass die Erklärung, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 in Brüssel geeinigt haben⁴³, unter anderem Folgendes vorsieht:

'Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Gibraltar und zur Förderung einer beiderseitig nutzbringenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Kultur, des Fremdenverkehrs, des Flugverkehrs, des Militärwesens und der Umwelt. Beide Seiten stimmen zu, dass im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Verfassung von 1969 festgeschriebenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu achten',

nimmt davon Kenntnis, dass die Außenminister Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Rahmen dieses Prozesses jedes Jahr abwechselnd in dem jeweiligen Land zusammentreffen, zu-

³⁹ A/58/474.

⁴⁰ A/58/475, Ziffer 11.

⁴¹ Siehe auch Beschluss 58/410.

⁴² A/58/480, Ziffer 27.

⁴³ A/39/732, Anlage.